

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/3 85/07/0315

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1987

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §10 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58;

VwRallg;

Rechtssatz

Wird die der Partei mit Bescheid rechtskräftig auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung eines Vorschusses für Kosten einer gemeinsamen Anlage durch die der Partei gegenüber ergangene, in Rechtskraft erwachsene Vorschreibung eines endgültigen Kostenbeitrages (als wesentlicher Bestandteil des Zusammenlegungsplanes) aus dem Rechtsbestand beseitigt, so hat dies die Wirkung, daß die Partei durch den (im Wege der materiellen Derogation) aus dem Normenbestand eliminierten angefochtenen Bescheid ab diesem Zeitpunkt in subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann. Dieser nachträgliche Wegfall der Möglichkeit, in subjektiven Rechten beeinträchtigt zu werden, führt - ohne daß ein Fall der "Klaglosstellung" vorliegt - zur Gegenstandslosigkeit der Beschwerde und Einstellung des Verfahrens (Hinweis B 9.4.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/1980; B 10.12.1980, 3338/80, VwSlg 10322 A/1980). Der Antrag der Partei auf Aufwandersatz ist abzuweisen (§ 58 VwGG).

Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung

Allgemein Bindung der Behörde Bescheidbegriff Bescheidcharakter Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte

Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß

VwGG §33 Abs1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985070315.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at